

Was bei Silvesterknallern zu beachten ist

Das Ordnungsamt des Landkreises informiert

Eisenberg. Der Jahreswechsel naht, und viele freuen sich schon aufs „Silvesterfeuerwerk“. Dabei gibt es allerdings entsprechend der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz einiges zu beachten, informiert das Ordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises. Verkauft werden dürfen pyrotechnische Erzeugnisse nur im Zeitraum vom 28. Dezember bis einschließlich 30. Dezember 2017.

Das Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) ist nur Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und nur am 31. Dezember 2017 und am 1. Januar 2018 gestattet. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie in der Nähe von Fachwerkhäusern ist es verboten, Silvesterknaller zu zünden. In Thüringen gilt nach wie vor das Verbot, unbemannte Ballone (sogenannte „Flug- oder Himmelslaternen“) in Betrieb zu nehmen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zudem wird dringend davon abgeraten, Feuerwerkskörper im benachbarten Ausland oder bei dubiosen Internetanbietern zu erwerben. Diese entsprechen oftmals nicht den EU-Normen und können beim Abbrennen zu lebensgefährlichen Verletzungen führen. Das Gleiche gilt für selbst gebastelte Feuerwerkskörper.

Achten Sie beim Kauf von Feuerwerkskörpern auf die ordnungsgemäße Kennzeichnung. So muss erkennbar sein, dass es sich um ein Produkt der Kategorie 1 oder 2 handelt. Weiterhin muss das „CE“-Zeichen vorhanden sein, welches die Übereinstimmung mit EU-Richtlinien attestiert sowie ein Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).